

**Bekanntmachung
des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie**

Aufgebot

nach § 25 Geologiedatengesetz zu inhaberlosen geologischen Daten

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie gibt auf der Grundlage von § 25 Geologiedatengesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1387) folgendes bekannt:

Aufgebot

I.

Nach § 25 Absatz 1 Geologiedatengesetz kann die zuständige Behörde ein Aufgebotsverfahren einleiten, wenn die Inhaber geologischer Daten mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln nicht ermittelt werden können, und die Dateninhaber auffordern, sich bei ihr zu melden. Hierzu gibt die zuständige Behörde die für die geologischen Fach- und Bewertungsdaten maßgeblichen Nachweisdaten im jeweils einschlägigen Verkündungsorgan und im Internet bekannt.

Zuständige Behörde ist nach § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Geologiedatengesetz das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Für die hier betroffenen im Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vorhandenen geologischen Daten konnten deren Inhaber mit den zu Gebote stehenden Mitteln nicht ermittelt werden. Es handelt sich um die in der Anlage aufgelisteten Daten zu 28 Untertagebohrungen.

Daher werden die Inhaber dieser geologischen Daten aufgefordert,

sich innerhalb eines Jahres
nach dem Tag der Bekanntmachung dieses Aufgebots im sächsischen Amtsblatt
beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Pillnitzer Platz 3,
01326 Dresden
unter Angabe der betroffenen Daten zu melden.

Dieses Aufgebot wird im Sächsischen Amtsblatt sowie im Internet unter dem Link <https://www.geologie.sachsen.de/aufgebot-27421.html> bekannt gegeben.

Meldet sich innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung dieses Aufgebotes der Inhaber nicht, erlässt das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie einen Ausschlussbescheid. Der Ausschlussbescheid ist öffentlich bekannt zu geben. Mit dem bestandskräftigen Ausschlussbescheid sind die Daten inhaberlos und nach § 25 Absatz 2 Geologiedatengesetz staatliche Daten des Landes, auf dessen Gebiet sie sich beziehen.

II.

Das Geologiedatengesetz hat zum Ziel, geologische Daten öffentlich bereit zu stellen sowie diese Daten für die öffentliche Hand zur Verfügung zu stellen, wenn es sachlich gerechtfertigt ist. Mit der öffentlichen Bereitstellung wird bezweckt, den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund zu gewährleisten sowie Geogefahren zu erkennen und zu bewerten. Geologische Daten werden insbesondere benötigt u. a. zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, zur Erkennung, Untersuchung und Bewertung geogener oder anthropogener Risiken, in der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Bauwirtschaft und bei der Planung großer Infrastrukturprojekte.

Die öffentliche Bereitstellung richtet sich nach der Einordnung in staatliche oder nicht staatliche Daten. Für die Einstufung geologischer Daten als staatliche oder als nichtstaatliche Daten nach § 3 Absatz 4 Geologiedatengesetz ist der Inhaber der Daten von ausschlaggebender Bedeutung. Die Inhaber können in die öffentliche Bereitstellung einwilligen sowie Angaben zu Nachweis-, Fach- oder Bewertungsdaten und sonstigen Schutzbelangen geben.

Die öffentliche Bereitstellung hat nach den einzelnen Datenkategorien Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten sowie den dazu festgelegten gesetzlichen Fristen zu erfolgen.

Nachweisdaten nach § 3 Absatz 3 Nr. 1 Geologiedatengesetz sind die Daten, die geologischen Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuzuordnen sind. Fachdaten nach § 3 Absatz 3 Nr. 2 Geologiedatengesetz sind die Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind. Bewertungsdaten nach § 3 Absatz 3 Nr. 3 Geologiedatengesetz sind die Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrundes einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotentialen des Untersuchungsgebiets beinhalten. Nicht staatliche Bewertungsdaten werden nach § 28 Geologiedatengesetz nicht öffentlich bereitgestellt.

Die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten ist ferner unter Beachtung des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange bei verbundenen Daten nach §§ 31, 32 Geologiedatengesetz vorzunehmen. Dies betrifft nach § 32 Geologiedatengesetz sonstige mit den geologischen Daten verbundene Schutzbelange u. a. personenbezogene Daten, Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten und Daten, die dem Schutz des geistigen Eigentums unterliegen.

Dresden, den 25.11.2024

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Dr. Frank Fischer
Abteilungsleiter